

Präambel

1. Der „Steffl Kirtag“ wird von Charisma Gesellschaft für Handel und Öffentlichkeitsarbeit GmbH, in Folge nur „Charisma“ genannt, veranstaltet.
2. Charisma ist im Besitz aller dafür notwendigen Rechte und hat vom Grundeigentümer die notwendige Erlaubnis diese Veranstaltung durchzuführen.
3. Der Betreiber darf unter den in dieser Vereinbarung folgend festgehaltenen Bedingungen seine in der Anmeldung angeführten Waren anbieten und verkaufen.

I. Objekt - Es wird vereinbart:

1. Charisma vergibt für die Dauer des Kirtags einen Standplatz in vereinbarter Größe an den Betreiber. (siehe Anmeldung)
2. Die auf dem Standplatz errichtete Hütte wird von Charisma an den Betreiber übergeben.
3. Der Betreiber hat das Recht, seine in der Anmeldung definierten Waren aus den für den Verkauf vorgesehenen Öffnungen zu den Öffnungszeiten des Kirtags zu verkaufen.
4. Der Verkauf von Waren durch den Betreiber darf nur im Zeitraum der vereinbarten Öffnungszeiten lt. Anmeldung erfolgen.
5. Einer Ausräumung sowie dem Behängen mit Ware unter dem Dach kann nicht zugestimmt werden.
6. Der Verkauf von Waren durch den Betreiber darf nur im Zeitraum der vereinbarten Öffnungszeiten lt. Anmeldung erfolgen.
7. Es handelt sich um eine aus Holz gefertigte, gebrauchte Hütte und diese weist bei Wind, Feuchtigkeit und Temperatur-Schwankung entsprechende Eigenschaften auf.
8. Der Betreiber darf keinerlei bauliche Veränderungen an der Hütte vornehmen. Eine Montage von zusätzlichen Pergolen und Vordächern ist ebenfalls nicht zulässig.
9. Das Dach, die gesamten Dachbalken und die Einschubkästen im Inneren der Hütte dürfen unter keinen Umständen beschädigt werden. Keine Nägel, keine Schrauben, keine Reißzwecken u.dgl. dürfen montiert, und auch keine Löcher gebohrt werden.
10. Es besteht absolutes TACKER VERBOT!
11. Es dürfen keinerlei Schrauben und Nägel welche über die Dimension eines gewöhnlichen Reißnagels hinaus gehen verwendet werden.
12. Das grüne Kabel der Lichterkette und alle anderen fix montierten Kabel dürfen nicht als Halterung für Haken, Schlaufen o.ä. verwendet und Waren, Schilder udgl. nicht daran befestigt werden.
13. Der Betreiber ist verpflichtet, seine Hütte und dessen Umgebung im Ausmaß von ca., 2m sauber zu halten.
14. Die Lichterkette im Dachgiebel muss immer mit Strom versorgt sein. Die Glühlampen müssen immer, Tag und Nacht leuchten!
15. Es dürfen keine Veränderungen am Sicherungskasten, den bestehenden Kabeln und Steckern vorgenommen werden.
16. Der im Sicherungskasten befindliche „FI-LS“ (= kombinierter Fehlerstrom- und Leistungsschutzschalter) darf nicht als „EIN – AUS“ Schalter verwendet werden und muss immer auf Position On sein.
17. Die Hütte ist für ein Vorhängeschloss vorbereitet. Die Montage von anderen Verschlüssen ist NICHT ZULÄSSIG! Der Betreiber kann ohne weitere Rückfrage ein eigenes, einbruchhemmendes Vorhängeschloss verwenden.
18. Die Hütte ist vom Betreiber selbst, innen und außen einzurichten und dem Anlass „Wiener Nostalgie Kirtag“ entsprechend zu gestalten und zu dekorieren.
19. Es ist nicht gestattet, vor Veranstaltungsende mit dem Ausräumen zu beginnen oder seinen Stand zu schließen.
20. Beschädigungen an der Hütte sind sofort an die Kirtagsleitung zu melden.
21. Die Hütte ist nach Beendigung der Veranstaltung in geräumtem und gereinigtem Zustand, mit allem zugehörigem Inventar (Stellagen, Lichtmontageleisten u.dgl.) zum vereinbarten Zeitpunkt unverschlossen vom Betreiber an Charisma zu übergeben.
22. Alle nach dem Zeitpunkt der Rückgabe in den Hütten befindlichen Einrichtungen und Fahrnisse gehen in das Eigentum von Charisma über und werden auf Kosten des Betreibers demontiert und entfernt.

II. Miete und Zahlungsvereinbarungen - Es wird vereinbart:

1. Diese Vereinbarung erlangt erst mit der Unterschrift beider Parteien (Betreiber & Charisma) sowie mit Zahlung des vereinbarten Angeldes Gültigkeit. Dieses Angeld wird vom Rechnungsbetrag in Abzug gebracht aber bei Kündigung oder Rücktritt nicht rückerstattet.
2. Der Betreiber leistet für die Überlassung der Hütte für den in der Anmeldung angeführten Zeitraum das vereinbarte Entgelt.
3. Dieses ist zur Gänze zum vereinbarten Zeitpunkt inkl. aller Steuern und Gebühren fällig.
4. In diesem Entgelt ist die von der Gemeinde Wien erhobene Platzgebühr (Juxte MA59 von ca. 170€) nicht enthalten. Diese wird aliquot verrechnet.

5. Bei Zahlungsverzug kann Charisma mit sofortiger Wirkung die Vereinbarung beenden.
6. Eine Weitergabe an Dritte (Untervermietung) ist nicht gestattet und hat die sofortigen Beendigung der Vereinbarung zur Folge.

III. Öffnungszeiten, Termine und Warenangebot:

1. Die Öffnungszeiten sind in der Anmeldung festgelegt.
2. Ein ev. Termin einer Kollaudierung wird gesondert bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt muss ein verantwortlicher Vertreter des Betreibers mit allen erforderlichen Unterlagen und Zeugnissen am geöffneten Stand anwesend sein.
3. Ein Produktmix (zwei oder mehr nicht harmonisierende Produktgruppen) ist nicht erwünscht. Hierzu besteht die Möglichkeit einer Doppelhütte.
4. Das Produktangebot hat ausschließlich aus hochwertigen Waren mit gehobenem Qualitätsstandard zu marktüblichen Preisen zu bestehen.
5. Das Produktangebot muss weiters so gewählt sein, das Charisma als Veranstalter und darüber hinaus dem Auftraggeber, der „Dompfarre St. Stephan“ und dem Grundeigentümer (Gemeinde Wien) keine wie immer gearteten schlechten bzw. üblen Nachreden angelastet werden können. Dazu zählen konkret: Schusswaffen, Kriegsspielzeug, Erotik Artikel pornografischer Natur und solche, welche den Schutz von Kindern und Jugendlichen gefährden, weiters ist das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 - i.d.g.F. (dzt. Februar 2007) einzuhalten. NS Memorabilia und Artikel welche gegen das Verbotsgesetz 1947 BGBl. t 46/1947 verstoßen, sämtl., Artikel die mit dem 2. Weltkrieg insgesamt in Verbindung gebracht werden können (militärische Ausrüstung, wie z.B. Helme, Bekleidung, Orden + Abzeichen; Literatur, Waffen, Fahnen u.ä), sowie alle Produkte mit Echttierpelz sind vom Verkauf ausgeschlossen.
6. Die Produkte sind wie in der Anmeldung beschrieben anzubieten.
7. Ergänzungen und Änderungen dieser Liste dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung von Charisma vorgenommen werden.
8. Bei Beanstandungen durch Behörden kann Charisma, nach Prüfung dieser, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen und die Schließung des Standes veranlassen.
9. Das Warenangebot kann in und an der Hütte durch Charisma jederzeit kontrolliert werden.

V. Rücktritt + Kündigung - Es wird vereinbart:

1. Der Betreiber hat das Recht von der Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist zurückzutreten.
2. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Posteingang bei Charisma gültig (ZustellG).
3. Der Betreiber verpflichtet sich bei Rücktritt bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung zur Begleichung einer Stornogebühr von 50% des gesamten Rechnungsbetrages.
4. Ab 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der Rechnungsbetrag zur Gänze fällig.
5. Der Rechnungsbetrag (korrigiert) ist innerhalb der angegebenen Frist fällig.
6. Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann diese mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

VI. Ladetätigkeit und Parken - Es wird vereinbart:

1. Der Steffl Kirtag wird in einer Fußgängerzone abgehalten.
2. Der gesamte Kirtag darf ausschließlich für Ladezwecke Mo. bis Sa. Von 6:30h bis 10:30h befahren werden.
3. Dabei MUSS IMMER EINE „BLAULICHTDURCHFART“ von mind. 3,5 Meter freibleiben. Achtung Abschleppgefahr!
4. Es können die umliegenden Parkplätze und Ladezonen nach der Österr. StVO. verwendet werden.
5. Für Ladetätigkeit und einer Parkmöglichkeit hat jeder Betreiber selbst Sorge zu tragen.
6. Der Betreiber hält Charisma bei Verstößen gegen die StVO. schad- und klaglos gegenüber Behörden und Verfahren durch Dritte.

VII. Energie und Licht - Es wird vereinbart:

1. Jede Hütte ist mit Strom versorgt. Der Belastungswert pro Hütte beträgt max. 1.000 Watt (= 1,0KW) und ist zumindest während der Öffnungszeiten sowie 1 Stunde vor Marktbeginn und 1 Stunde nach Marktende am Stromnetz angeschlossen.
2. In der Nacht kann die Stromzufuhr aus Sicherheitsgründen abgestellt werden.
3. Die Abgeltung des Stromverbrauchs wird, wie in der Anmeldung angegeben durchgeführt.
4. Die Installation aller stromführenden Teile im Inneren und Äußeren der Hütte hat nach dem Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 5/1975, in d. gelt. Fassung zu erfolgen.
5. Es wird ein konzessionierter Elektrotechniker von Charisma beauftragt, eine einmalige Kontrolle durchzuführen.
6. Der Termin für diese Kontrolle wird gesondert bekannt gegeben.

7. Bei Beanstandungen durch diesen konzessionierten Elektrotechniker hat der Betreiber selbst für den E-Befund, welcher der Norm der vorschreibenden Behörden entsprechen muss zu sorgen. (Basis: Kabel, Steckverbindungen und Beleuchtung zumindest in Feuchtraumausführung. Keine Kabel unter 1,5mm², keine Verbindungen mit Blockklemmen, keine mit Nägeln oder Schrauben befestigten Kabeln.)
8. Dieser E – Befund muss einen Tag vor Marktbeginn Charisma vorliegen, um diesen bei den Behörden nachreichen zu können.
9. Ohne Befundung durch einen konzessionierten Elektrotechniker darf die Hütte und sinngemäß ähnliche Aufbauten nicht in Betrieb genommen werden.
10. Sollte mehr Strom benötigt werden, ist dies im Vorfeld bekannt zu geben. Die Mehrkosten der Installation werden aliquot weiterverrechnet.
11. Für Schäden durch Überschreitung des Stromlimits und dadurch entstehende Kosten, die durch unsachgemäße Handhabung an Materialien entstehen, haftet der Betreiber. (Diese sind im Detail, Kabel, Kupplungen und Stecker, überlastete Zähler, verschmorte Sicherungen, usw., und der Einsatz des Elektrotechnikers selbst zu dessen Gebühren)
12. Bei Überschreitung des Stromlimits wird eine Pauschal Nachzahlung von 100€/pro angefangenem KW verrechnet.
13. Es dürfen im Außenbereich und im Sichtfeld des Kunden keine Neon Röhren (Leuchtstoffbalken), dünnwandige Glühlampen, und bunte bzw. blinkende Lichterketten u.Ä. verwendet werden.
14. Generell untersagt ist die Verwendung von "KALTEM LICHT". Vorzuziehen sind Lampen mit "WARMEM" Licht. Glühbirnen, Scheinwerfer mit Halogenlampen, Niedervolt Beleuchtung bzw. Natrium Dampflampen und LED (optimale Energieausnutzung).
15. Es besteht jedoch kein generelles Verbot für Energiesparlampen da diese auch bereits mit warmen LED Licht erhältlich sind.

VIII. Werbung und Dekoration - Es wird vereinbart:

1. Die Bewerbung des "Steffl Kirtags" durch Medien erfolgt durch Charisma.
2. Die Dekoration des Marktes und der Rückseite der Hütten erfolgt durch Charisma.
3. Die Hütte wird einheitlich durch eine Medaillonstafel im Giebelbereich gekennzeichnet.
4. Sollte die Tafel neu angefertigt werden müssen, entstehen dem Betreiber einmalige Kosten in der Höhe von € 100,- netto.
5. Diese Tafel wird von der „SB&K Schildermanufaktur“ angefertigt, montiert und gelagert, und geht im Anschluß an die Veranstaltung nicht ins Eigentum des Betreibers über.
6. Für eine stilvolle und dem Anlass entsprechende Dekoration der Hütte hat der Betreiber Sorge zu tragen.
7. Bezüglich eines allgemeinen Erscheinungsbildes behält sich Charisma bei Verfehlung ein Einspruchs- und Änderungsrecht vor.
8. Der Betreiber kann nicht ohne Bewilligung durch Charisma die Marke, "Steffl Kirtag" für eigene Werbung und Werbemaßnahmen verwenden. Es muss die schriftliche Zustimmung von Charisma eingeholt werden.
9. Der Betreiber verpflichtet sich, dem gehobenen Kundensegment am „Steffl-Kirtag“, entsprechende Verpackungen und Transportverpackungen (Tragetaschen, Sackerl und Tüten) zu verwenden.
10. Raschelsackerl und sog. „Kinderhemden“ sind untersagt.

IX. Versicherung - Es wird vereinbart:

1. Die Hütte ist ab vereinbartem Übergabetermin (siehe Anmeldung) im Verantwortungsbereich des Betreibers.
2. Dieser haftet für den Zeitraum von der Übergabe bis zur Retournierung für sämtliche Schäden die über die Abnutzung im Rahmen des üblichen Gebrauchs hinausgehen.
3. Es steht jedem Betreiber frei, seine Hütte gegen Sturm und Feuer, Einbruch, Diebstahl und Vandalismus u.Ä. zu versichern.
4. Charisma übernimmt keine Haftung für Schäden und das Abhandenkommen von sämtlichen Vermögenswerten des Betreibers, dessen Gehilfen und dessen Kunden.

X. Rechte und Pflichten

1. Der Betreiber verpflichtet sich alle gewerbe-, arbeits-, verwaltungs-, lebensmittel- und finanzrechtlichen Vorschriften einzuhalten, die entsprechenden Voraussetzungen wie z.B. aufrechte Gewerbeberechtigungen, Arbeitsbewilligungen für Arbeitnehmer usw. zu erfüllen und hält Charisma vollständig schad- und klaglos.
2. Der Betreiber hat alleine die Verantwortung alle ihn betreffenden steuerlichen Verpflichtungen und Abgaben einzuhalten und hält Charisma vollständig schad- und klaglos.
3. Sämtliche mit der Entstehung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben trägt der Betreiber allein. Der Betreiber verpflichtet sich, Charisma im Fall einer Inanspruchnahme aus einem dieser Titel vollständig schad- und klaglos zu halten.
4. Diese Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung umfasst auch den Ersatz von Zinsen, Kosten und Aufwendungen jeder Art.

➤ **Es wird vereinbart:**

5. Bei Wetterwarnungen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen, bei denen Gefahr für Menschen droht, wird der Kirtag geschlossen. Der Betreiber hat den Anweisungen von Charisma und dessen Gehilfen ohne Zeitaufschub zu folgen, die Hütte sofort zu schließen und den Platz zu verlassen.
6. Für diesen Fall und ähnlich gelagerte Situationen ist Charisma eine für den Kirtag verantwortliche Person mit Telefonnummer und WhatsApp Verbindung vor Beginn zu nennen.
7. Charisma behält sich das Recht vor, den „Steffl Kirtag“ bei unvorhergesehenen bzw. zwingenden Gründen zu verschieben, zu verlängern, zu verkürzen oder ganz abzusagen.
8. Der Betreiber hat in solchen Fällen weder Anspruch vom Vertrag zurückzutreten noch auf Zahlung eines Schadenersatzes.
9. Bei einer Absage wird das Entgelt bis auf die bis dahin entstandenen Kosten und Auslagen von Charisma zurückerstattet. Hierzu wird eine eigens angefertigte Abrechnung erstellt.
10. Der Betreiber verzichtet auf jeden Anspruch und Schadenersatzforderung gegenüber Charisma im Falle einer Betriebsunterbrechung und aller daraus resultierenden Folgen, hervorgerufen durch höhere Gewalt, welcher Art auch immer.
11. Alle Anhänge, welche mit dieser Vereinbarung übergeben werden, gelten als integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

XI. Platzordnung - Es wird vereinbart:

1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Änderungen der Platzeinteilung und der Hüttenaufstellung zu tätigen.
2. Das Verwahren von Fahrnissen zwischen und hinter den Hütten ist untersagt und wird ausnahmslos auf Kosten des Betreibers entfernt.
3. Das Bekleben, Bemalen und Beschriften der Hütte mittels Filzstift, Lackstift, Kugelschreiber oder ähnlichem ist strikt untersagt.
4. Es ist nicht gestattet Musikanlagen und Radiogeräte zur allg. Beschallung innerhalb und außerhalb der Hütte zu verwenden. Für den Eigenbedarf gilt sinngemäß max. Flüsterlautstärke. Der Kunde darf sich, vor dem Stand des Betreibers stehend, nicht durch Musik und/oder Radio gestört fühlen. Bei Sponsor Verträgen mit Medienpartnern ist auf deren Programm zurück zu greifen.
5. Der Betreiber haftet für sämtliche Schäden, die sich während seines Betriebes an der Hütte ereignen.
6. Offenes Feuer und Flüssiggas ist verboten.
7. Jeder Betreiber verpflichtet sich, einen 6Kg (od.6Lit) Feuerlöscher "Klasse A/B" in seiner Hütte griffbereit zur Brandbekämpfung bereit zu halten.
8. Gastronomen mit Fettbackgeräten müssen den behördlich entsprechend vorgeschriebenen Feuerlöscher und eine Löschdecke bereithalten.
9. Die am Marktplatz aufgestellten Müllsammelgefäße sind ausschließlich für die Kunden und Besucher des Steffl Kirtags.
10. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial und Gewerbemüll in den aufgestellten „Kunden Mülleimer“ ist VERBOTEN.
11. Transportverpackungen aller Art, welche dem Betreiber beim Aufbau und Einrichten, beim Betrieb sowie beim Abbau der Hütte anfallen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gefäßen des Entsorgungsbereichs, getrennt entsorgt werden.
12. Es gilt das Wiener Abfallwirtschaftsgesetz.
13. Sperrmüll, wie z.B. Teppiche, Kästen, Verkaufständer, Stellegen, Tische und Sitzgelegenheiten, Kübel, Transportkisten welcher Art auch immer, dürfen nicht am Markt und speziell nicht in der Müllpresse entsorgt werden.
14. Für Gastronomie Betreiber gilt, es dürfen keine Fette, keine Lebensmittelabfälle sowie keine Kunststoff Kanister und Kübel am Platz entsorgt werden. Einleiten von fetten und mit Fett kontaminierten Abwässern in die öffentliche Kanalisation ist verboten.
15. Ein Zuwiderhandeln zieht neben dem Verfall der Kautions wie unter Pt.2 beschrieben und der Nachverrechnung der anfallenden Entsorgungskosten eine polizeiliche Anzeige nach sich.

XII. Salvatorische Klausel.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt werden.

Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil des Vertrages durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.